



Darmstädter **Förderkreis** Kultur e.V.

## **Satzung des Vereins „Darmstädter Förderkreis Kultur e.V.“**

### **§ 1**

Der Verein trägt den Namen Darmstädter Förderkreis Kultur e.V.". Sitz des Vereins ist Darmstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kulturlebens in der Stadt Darmstadt, insbesondere mit den Schwerpunkten

- a) Bildende Kunst
- b) Literatur
- c) Neue Musik
- d) Ausstellungswesen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung, Aufwandsentschädigung oder dergleichen für erbrachten Aufwand. Evtl. entstehende Gewinnanteile müssen im Sinne des § 2 verwendet werden. Keine Person darf durch Aufwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die beabsichtigte Aufnahme einer Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch den Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Kündigung ist durch schriftliche Erklärung jeweils zum Quartalsende möglich.

### **§ 5**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## § 6

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit, die auf 2 Jahre angelegt ist, aus dem Amt aus, hat die Mitgliederversammlung durch Nachwahl diese Position neu zu besetzen.

Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.

## § 8

Die Mitgliederversammlung nimmt neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten wahr:

- a) Wahl des Vorstandes und evtl. Nachwahlen
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 6 Kalendermonaten statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden 8 Wochentage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und ist, unbeschadet der tatsächlichen Teilnahme, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Diese Einladung ergeht 8 Wochentage vor Sitzungstermin. Die Versammlung ist dann beschlussfähig unbeschadet der tatsächlichen Anwesenheit der Mitglieder.

Bei Abstimmungen gelten Anträge als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 9

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der vorgeschlagene Änderungstext muss mit der Einladung den Vereinsmitgliedern zugestellt werden nebst einer Kurzbegründung.

## § 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Vereinsauflösung bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Evtl. vorhandenes oder erzieltes Vereinsvermögen fällt dem Magistrat der Stadt Darmstadt zu, der es für allgemeine kulturelle Aufgaben im Satzungsinne zu verwenden hat.

## § 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Darmstadt, der die Mittel im Sinne des § 2 der Satzung für kulturelle Aufgaben zu verwenden hat.